

SATZUNG

TURN- UND SPORTGEMEINDE 1861 E.V. OBERURSEL (Taunus)

Die Formulierung dieser Satzung gilt für alle Geschlechter.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Turn- und Sportgemeinde 1861 e.V. Oberursel (Taunus) (TSGO). Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Bad Homburg v.d.H. unter der Vereinsnummer 445 eingetragen.

Der Sitz des Vereins ist Oberursel (Taunus). Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports unter besonderer Berücksichtigung der Jugendpflege. Der Verein ist weltanschaulich, konfessionell und parteipolitisch neutral und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

Unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates sind die Aufgaben des Vereins die Förderung des Freizeit-, Breiten- und Leistungssports unter besonderer Berücksichtigung der Jugendarbeit, der Ausbau von internationalen Jugendbegegnungen und die Zusammenarbeit mit anderen Erziehungs- und Jugendorganisationen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt im Rahmen von § 2 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Vereins- und Organ-Ämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
4. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Tätigkeitsvergütung nach §3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
5. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft das Präsidium. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
6. Im Übrigen haben Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
7. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb des laufenden Geschäftsjahres gelten gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
8. Vom Präsidium können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
9. Die Bildung von freien sowie sonstigen Rücklagen sind zulässig.

10. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung.
11. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - aktiven Mitgliedern ab 18 Jahre,
 - Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,
 - fördernden Mitgliedern (sportlich nicht aktive Mitglieder),
 - Ehrenmitgliedern.
- 1.1 Ehrenmitglieder, fördernde Mitglieder ab 18 Jahre und aktive Mitglieder ab 18 Jahre haben die Rechte der Mitgliedschaft.
- 1.2Jugendliche Mitglieder zahlen einen geringeren Beitrag.
2. Mitglied kann jede natürliche Person werden. Die Mitgliedschaft ist schriftlich gegenüber dem Präsidium zu beantragen, das auch über die Aufnahme entscheidet. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
Personen, denen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, können nicht Mitglied werden.
3. Die Mitgliedschaft und alle Ämter enden durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

3.1 Austritt

Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres erklärt werden. Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen. Sie ist nur wirksam, wenn sie dem Präsidium bis spätestens 30. September des laufenden Kalenderjahres zugegangen ist. Die Kündigung der Mitgliedschaft in einer Abteilung zur Beendigung der Zahlung des Abteilungsbeitrages kann mit einer Frist von vier Wochen zum Quartalsende erfolgen. Bei Kündigung während des laufenden Geschäftsjahres ist der noch offenstehende Beitrag bis zum Jahresende sofort zu zahlen. Das Präsidium kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

Mit dem Austritt verliert das Mitglied alle Ansprüche gegenüber dem Verein.

3.2 Ausschluss

Der Ausschluss aus dem Verein kann zu jedem Zeitpunkt nach vorheriger Anhörung durch das Präsidium

ausgesprochen werden, wenn:

- a) ein Mitglied unehrenhafte oder unsportliche Handlungen begeht, gegen bestehende Gesetze verstößt, satzungsgemäße Verpflichtungen nicht erfüllt, Beschlüsse und Weisungen der Vereinsorgane nicht befolgt oder gegen die Belange des Vereins in sonstiger Weise verstößt.
- b) ein Mitglied wegen eines Vergehens oder Verbrechens rechtskräftig verurteilt wurde.
- c) ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung Strafgebühren nicht erstattet, die dem Verein aufgrund seines unsportlichen Verhaltens oder seines vorsätzlichen Verstoßes gegen Satzungen von dritter Seite auferlegt wurden. Zwischen beiden Mahnungen, die auch die Androhung des Ausschlusses beinhalten sollen, ist ein Zeitraum von drei Wochen einzuhalten.
- d) ein Mitglied der Organe die Verschwiegenheitspflicht nicht beachtet.

Den Ausschluss müssen die Präsidiumsmitglieder mit Mehrheit beschließen. Die Abstimmung hat geheim zu erfolgen. Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief oder per Bote zu versenden. Das betroffene Mitglied kann innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Bescheides schriftlich Beschwerde bei der Schiedsstelle einlegen. Bis zum Entscheid der Schiedsstelle ruht die Mitgliedschaft. Ausgeschlossene Personen haben kein Recht, Veranstaltungen des Vereins zu besuchen oder Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen. Sie verlieren jedes Anrecht an den Verein und seine Einrichtungen.

Ausgetretene und ausgeschlossene Personen haben alle in ihrer Verwahrung befindlichen vereinseigenen Gegenstände unverzüglich beim Präsidium abzugeben. Die Übergabe ist zu protokollieren.

4. Die Mitgliedschaft endet bei Beitragsrückstand mit Ablauf des laufenden Geschäftsjahres, wenn der Mitgliedsbeitrag trotz zweimaliger Mahnung innerhalb von vier Wochen nicht bezahlt wurde.

Das Mitglied wird vom Ausschluss unterrichtet und kann mit einer Frist von vier Wochen nach Zugang des Ausschlussbescheides schriftlich hierzu Stellung nehmen. Sollte das Mitglied diese Frist verstreichen lassen, ist der Ausschluss rechtskräftig. Dies entbindet jedoch das Mitglied nicht, seinen noch fälligen Beitrag zu zahlen.

5. Ehrenmitgliedschaft

Ehrenmitglied wird jedes Mitglied, welches 50 Jahre in der TSGO ist, sowie Mitglieder, die sich außergewöhnliche Verdienste um den Verein erworben haben.

Ausnahmsweise kann diese Ehrung auch Nichtmitgliedern zuteilwerden, die sich um die Förderung des Vereins besondere Verdienste erworben haben. Diese Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied wird vom Beirat mit einfacher Mehrheit vorgeschlagen und muss vom Präsidium einstimmig bestätigt werden. Das Präsidium und der Beirat werden ermächtigt, eine Ehrenordnung zu beschließen.

§ 5

Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühr

- Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern für seine Zwecke Mitglieds-, Abteilungs- und Sonderbeiträge. Abteilungsbeiträge und deren Höhe werden vom jeweiligen Abteilungsvorstand dem Präsidium zur Genehmigung vorgeschlagen.

Die Beiträge der Mitglieder müssen die wirtschaftliche Existenz des Vereins sicherstellen.

- Die Beitragsarten und deren Höhe werden wie folgt beschlossen:

Beitragsart	für wen	beschlossen von:
Mitgliedsbeitrag	alle Mitglieder ab 18 Jahre	Delegiertenversammlung
Beitrag für Kinder und Jugendliche	Kinder und Jugendliche im Alter von 4 -18 Jahre	Delegiertenversammlung
Abteilungsbeitrag	Abteilungsbeitrag nur für bestimmte Mitglieder	Abteilung schlägt vor, Präsidium genehmigt
Aufnahmegebühr	alle neuen Mitglieder	Präsidium
Gebühren wie z.B. Mahngebühr, Aufnahmegebühr usw.	Alle Mitglieder	Präsidium

- Die Beiträge werden im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Hierbei hat das Mitglied die Wahl zwischen einer vierteljährlichen, halbjährlichen oder jährlichen Zahlungsweise.

Ausnahmen kann das Präsidium beschließen. Neue Mitglieder haben innerhalb eines Monats nach Aufforderung den anteiligen Beitrag für das Geschäftsjahr zu zahlen.

Abteilungsbeiträge können von Abteilungen für erhöhte Ausgaben erhoben werden. Sie werden der Abteilung für diese Ausgaben zur Verfügung gestellt.

- Das Präsidium ist ermächtigt, Ehrenmitglieder und in besonderen Fällen Mitglieder ganz oder teilweise von der Beitragspflicht zu entbinden.

§ 6

Organe des Vereins

- Die Organe des Vereins sind:

1. die Delegiertenversammlung,
2. das Präsidium,
3. der Beirat.

2. Sitzungen der Organe sind nicht öffentlich.

3. Vertrauliche Beschlüsse und Verhandlungen dürfen Dritten gegenüber ohne Zustimmung des Präsidiums nicht zugänglich gemacht werden.

§ 7

Delegiertenversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Delegiertenversammlung. Die Delegierten müssen 18 Jahre alt sein. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar und kann nur persönlich ausgeübt werden.

Die Delegiertenversammlung besteht aus:

1. dem Präsidium,
2. dem Beirat,
3. den Abteilungsleitern,
4. den Stellvertretern der Abteilungsleiter,
5. den Delegierten.

Wahl der Delegierten:

1. Die Delegierten werden in den Abteilungsversammlungen für die Dauer von drei Jahren nach folgendem Schlüssel gewählt:
pro 40 Mitglieder je Abteilung ist ein Delegierter zu wählen, max. 25 Delegierte je Abteilung. Mitglieder unter 18 Jahre werden mitgezählt.
2. Der von einer Abteilung gewählte Delegierte kann von der Abteilungsversammlung mit einfacher Mehrheit jederzeit abgewählt werden.
Ausgeschiedene Delegierte sind in der nächsten Abteilungsversammlung nachzuwählen.
3. Die Geschäftsleitung teilt den Abteilungen die Anzahl ihrer Delegierten rechtzeitig vor jeder Abteilungsversammlung mit.
4. Für die Wahl der Delegierten wird das Fitness-Studio genauso behandelt wie eine Abteilung. Wahlberechtigt für die Delegierten des Fitness-Studios sind nur die Vereinsmitglieder. Nach deren Anzahl richtet sich die Anzahl der Delegierten nach zuvor genanntem Schlüssel.
Einladung und Versammlungsleitung zur Wahl der Delegierten erfolgt durch den Präsidenten oder einen seiner Stellvertreter.
5. Das Wahlrecht zur Delegiertenversammlung darf nur einmal ausgeübt werden.
6. Alle Mitglieder, die keiner Abteilung angehören, werden der Turnabteilung zugerechnet und zu deren Abteilungsversammlung eingeladen.

I Ordentliche Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie sollte innerhalb der ersten sechs Monate eines Jahres einberufen werden.
2. Die Einberufung und die Leitung erfolgt durch den Präsidenten oder einen seiner Stellvertreter. Die Einberufung hat mindestens vier Wochen vorher in Schriftform per E-Mail oder Brief zu erfolgen.
3. Anträge von Delegierten sind mindestens 14 Tage vor der Delegiertenversammlung dem Präsidium in Schriftform per E-Mail oder Brief mit kurzer Begründung einzureichen. Anträge, die den Kauf, Verkauf oder die Belastung von Grundstücken oder Gebäuden beinhalten, müssen schon bei der Einberufung der Delegiertenversammlung in der Tagesordnung genannt werden. Anträge auf Satzungsänderungen können erst in der nächsten Delegiertenversammlung beschlossen werden. Die Delegierten erhalten, nachdem die Frist für Anträge abgelaufen ist, die endgültige Tagesordnung umgehend in Schriftform per E-Mail oder Brief zugesandt.
4. Später eingehende Anträge dürfen in der Delegiertenversammlung nur behandelt werden, wenn die Dringlichkeit bejaht wird. Die Dringlichkeit liegt vor, wenn die Delegiertenversammlung dies mit einer Mehrheit von 2/3 beschließt.
Satzungsänderungen können nicht mit einem Dringlichkeitsantrag beantragt werden.
5. **Aufgaben der Delegiertenversammlung sind:**
 - 5.1 Genehmigung des letzten Protokolls.
 - 5.2 Entgegennahme des Berichts des Präsidiums.

- 5.3 Entgegennahme des Kassenberichts und des Berichts der Kassenprüfer.
- 5.4 Entlastung des Präsidiums mit einfacher Mehrheit der erschienenen Delegierten.
- 5.5 Wahl des Präsidiums, des Beirates und der Kassenprüfer mit einfacher Mehrheit der erschienenen Delegierten.
Mitglieder, die in der Versammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn eine schriftliche Zustimmung hierzu dem Präsidium vorliegt.
- 5.6 Wahl des Jugendwartes, wenn die Jugendversammlung keinen Jugendwart gewählt hat, mit einfacher Mehrheit der erschienenen Delegierten.
- 5.7 Beschlussfassung über den vom Beirat genehmigten Gesamtetat.
- 5.8 Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge mit einfacher Mehrheit der erschienenen Delegierten.
- 5.9 Beschlussfassung über Satzungsänderungen mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Delegierten.
- 5.10 Beschlussfassung über Belastungen über 10% des Wertes des Immobilienvermögens mit einfacher Mehrheit der erschienenen Delegierten.
- 5.11 Beschlussfassung über Erwerb und Veräußerung von Immobilien mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Delegierten.
- 5.12 Beschlussfassung über die Auflösung der Turn- und Sportgemeinde 1861 e.V. Oberursel (Taunus) mit einer Mehrheit von ¾ der erschienenen Delegierten
6. Die Delegiertenversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig, wenn die Satzung nichts anderes bestimmt. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Delegierten gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Dies gilt auch für die übrigen der in der Satzung aufgeführten Organe. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Bei mehreren Anträgen zu dem gleichen Thema ist zuerst über den weitestgehenden Antrag zu entscheiden.
7. Wahl des Vorsitzenden und Stellvertreters der Schiedsstelle.

II Außerordentliche Delegiertenversammlung

1. Das Präsidium kann jederzeit eine außerordentliche Delegiertenversammlung einberufen. In dieser Delegiertenversammlung kann nur über die in der Einladung festgelegten Tagesordnungspunkte beschlossen werden. Die Bestimmungen für die Einladung, Leitung, Beschlussfassung und das Protokoll gelten entsprechend den Regelungen für die ordentliche Delegiertenversammlung.
2. Das Präsidium muss eine außerordentliche Delegiertenversammlung einberufen, wenn mindestens 10 % der Delegierten dies unter Angabe der Gründe schriftlich beantragen.
3. Eine beantragte außerordentliche Delegiertenversammlung muss spätestens vier Wochen nach Zugang des Ersuchens an das Präsidium schriftlich einberufen werden.

§ 8

Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus:
 1. dem Präsidenten,
 2. dem Vizepräsidenten Sport,
 3. dem Vizepräsidenten Verwaltung,
 4. dem Schatzmeister,
 5. dem 1. Schriftführer
 6. bis zu vier Beisitzer ohne Geschäftsbereich
- 1.1 Die Präsidiumsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins und volljährig sein. Der Beirat schlägt die Mitglieder zur Wahl des Präsidiums vor und lädt diese zur Delegiertenversammlung ein.

2. Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit seiner gewählten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit im Präsidium hat der Präsident 2 Stimmen.
Die Vertreter des Präsidenten sind in der Reihenfolge:
 1. Vizepräsident Verwaltung
 2. Vizepräsident Sport
3. Jeweils zwei Mitglieder des Präsidiums sind gemeinsam im Sinne des § 26 BGB berechtigt, den Verein in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten zu vertreten.
4. Das Präsidium führt die Geschäfte und ist für die sportlichen Belange des Vereins zuständig.
5. Das Präsidium wird von der Delegiertenversammlung auf zwei Jahre gewählt, wobei in Jahren mit ungeraden Zahlen der Präsident, der Vizepräsident Verwaltung, der 1. Schriftführer und der 1. sowie ggf. 3. Beisitzer, in Jahren mit geraden Zahlen der Vizepräsident Sport, der Schatzmeister und der 2. sowie ggf. 4. Beisitzer gewählt werden.
Die Mitglieder des Präsidiums können sich in dieser Eigenschaft nicht durch andere Personen vertreten lassen.
6. Das Präsidium ist berechtigt, zur Durchführung der Ziele des Vereins bezahlte haupt- und / oder nebenberuflich beschäftigte Personen einzustellen. Diese Personen unterstehen dem Präsidium. Die Höhe des Entgeltes legt das Präsidium fest.
7. Das Präsidium gibt sich unverzüglich nach seiner Bestellung eine Geschäftsordnung.
8. **Aufgaben des Präsidiums**
Das Präsidium ist für alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind, zuständig.

§ 9 Beirat

1. Der Beirat besteht aus:
 1. dem Präsidium
 2. den Abteilungsleitern, oder einem Vertreter der Abteilungen aus dem Abteilungsvorstand,
 3. dem Jugendwart
 4. dem Pressewart,
 5. dem zweiten Schriftführer,
 6. der Frauenwartin,
 7. den vier Beisitzern,
 8. dem Haus- und Veranstaltungswart,
 9. Ehrenmitgliedern des Beirates in beratender Funktion.
- 1.1 Gewählt werden die Mitglieder des Beirates zu:
 1. durch die Delegiertenversammlung,
 2. durch die Abteilungsversammlung,
 3. durch die Jugendversammlung,
 4. bis 8. durch die Delegiertenversammlung,
 9. einstimmig vom Präsidium auf die Dauer von 3 Jahren. Sie haben kein Stimmrecht.
- 1.2 Die Einberufung und Leitung obliegt dem Präsidium.
2. Die Beiratsmitglieder müssen volljährig sein.
3. Die Mitglieder des Beirates 4. bis 8. werden auf die Dauer von drei Jahren von der Delegiertenversammlung gewählt.
- 3.1 Das Präsidium kann nicht besetzte Posten des Beirates auf dessen Vorschlag kommissarisch bis zur nächsten Delegiertenversammlung besetzen. Diese kommissarischen Mitglieder haben Stimmrecht.
Scheidet ein Mitglied des Beirates vorzeitig aus, so soll an der nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung eine Nachwahl erfolgen.
4. **Aufgaben des Beirates**
 - 4.1 Der Beirat überwacht die Geschäftsführung des Vereins.

- 4.2 Der Beirat genehmigt den vom Präsidium aufgestellten Gesamtetat des Vereins und die Etats der Abteilungen.
- 4.3 Vorschläge für Ehrungen von verdienten Mitgliedern.
- 4.4 Beschlussfassung der Tagesordnung für die Delegiertenversammlung.
- 4.5 Beschluss über Renovierungen und Umbauarbeiten, die im Jahr EURO 30.000,00 überschreiten.
- 4.6 Vorschlag an die Delegiertenversammlung zur Ernennung von Ehrenmitgliedern des Beirates.
- 4.7 Genehmigung der vom Präsidium aufgestellten Ordnungen, außer der Geschäftsordnung des Präsidiums.
- 4.8 Vorschlag der neu zu wählenden Präsidiumsmitglieder an die Delegiertenversammlung.

§ 10

Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen.
2. Organe der Abteilungen sind die Abteilungsversammlung und der Abteilungsvorstand.
3. Der Abteilungsleiter, die Mitglieder der Abteilungsvorstände und die Delegierten werden durch die Abteilung gewählt.
Die Bestimmungen für die Wahl der Delegierten gelten für die Wahlen der Abteilungsvorstände entsprechend.
4. Eine Abteilung wird durch den Abteilungsleiter oder seinen Stellvertreter geleitet, andere Mitglieder können zur Mitarbeit herangezogen werden.
5. Es ist mindestens einmal jährlich eine Abteilungsversammlung vom Abteilungsleiter oder seinem Stellvertreter einzuberufen. Die Abteilungsversammlung soll entsprechend den Vorschriften der Delegiertenversammlung durchgeführt werden. Sie kann sich eine Geschäftsordnung geben, die dem Präsidium zur Genehmigung vorzulegen ist. Das Erfordernis der schriftlichen Einladung einer Abteilungsversammlung ist erfüllt, wenn die Einladung durch die Veröffentlichung auf der Internetseite www.tsg-oberursel.de, den Internetseiten der jeweiligen Abteilungen (wenn vorhanden) und per Aushang im Zugangsbereich des Vereinsgebäudes (z.B. Schaukasten) erfolgt.
6. Der Abteilungsvorstand ist gegenüber dem Präsidium verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
7. Der Abteilungsvorstand führt im Rahmen der ihm zugewiesenen finanziellen Mittel in eigener Verantwortung diejenigen Vereinsgeschäfte, die der Sport- und Spielbetrieb seiner Abteilung gewöhnlich mit sich bringt insbesondere gegenüber anderen Vereinen und Verbänden. Für diese Aufgaben wird den Abteilungen ein eigener Etat zugewiesen. Zu Verpflichtungsgeschäften über die im Etat zugewiesenen finanziellen Mittel hinaus ist der Abteilungsvorstand nicht befugt. Der Abteilungsvorstand hat dem Präsidium spätestens zum Ende des Geschäftsjahres über die Führung der Geschäfte der Abteilung Rechenschaft abzulegen und die im Rahmen der Geschäftsführung angefallenen Rechnungen vorzulegen. Der Abteilungsvorstand ist insbesondere für die Durchführung des Sport- und Spielbetriebes und soweit notwendig für dessen Beaufsichtigung verantwortlich. Insoweit vertritt er den Verein gegenüber den Mitgliedern, den zuständigen Fachverbänden und anderen Vereinen.
8. Die Kassenführung der Abteilung kann jederzeit vom Präsidium geprüft werden.
9. Alle im Besitz der Abteilungen befindlichen Sach- und Vermögenswerte sind Eigentum des Vereins.
10. Das Präsidium ist vor der Veröffentlichung von Presseberichten, die den Verein betreffen, zu informieren. Sportberichte sind hiervon ausgenommen.
11. Neue Abteilungen können nur gegründet werden, wenn die Antragssteller dem Präsidium einen Abteilungsvorstand vorschlagen. Mindestens 30 Mitglieder müssen diese Sportart betreiben und an der Gründungsversammlung teilnehmen. Die erste Einladung und die Leitung dieser Sitzung obliegen dem Präsidium.
12. Abteilungsversammlungen können für ihre Abteilungen von den Abteilungsmitgliedern innerhalb eines Jahres zu leistende Arbeitsstunden beschließen.

Weiterhin können Ausgleichzahlungen für nicht geleistete Arbeitsstunden beschlossen werden. Der Beschluss der Abteilungsversammlung muss vom Präsidium beschlossen werden.

§ 11

Jugendversammlung laut Jugendordnung.

1. Die Delegiertenversammlung beschließt die Jugendordnung.
Die Jugendversammlung besteht aus den Jugendlichen der des Vereins bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.
2. Das Organ der Vereinsjugend ist die Vereinsjugendversammlung.
3. Der Jugendwart wird von der Delegiertenversammlung bestätigt.
4. Der Jugendwart muss volljährig sein. Der Jugendwart muss nicht Mitglied der Jugendversammlung sein.

§ 12

Frauenwartin

1. Die Frauenwartin wird vom Beirat der Delegiertenversammlung zur Wahl vorgeschlagen.
2. Sie muss weiblich und volljährig sein.
3. Ziel der Arbeit der Frauenwartin ist es, die Situation der weiblichen Mitglieder im Verein zu verbessern und die Interessen der weiblichen Mitglieder zu vertreten.

§ 13

Kassenprüfer

1. Es müssen immer zwei Kassenprüfer gewählt sein.
2. Die Delegiertenversammlung wählt jährlich einen Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Eine Wiederwahl der Kassenprüfer ist erst nach einer Unterbrechung von zwei Jahren zulässig.
3. Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung aller Kassen des Vereins einschließlich der Abteilungskassen. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen einschließlich des Belegwesens in satzungsgemäßer, sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet. Prüfungsberichte sind in der Delegiertenversammlung vorzulegen und vorzutragen.
4. Mitglieder des Beirates können nicht Kassenprüfer werden. Auch der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende der Schiedsstelle können nicht Kassenprüfer sein.

§ 14

Schiedsstelle

1. Die Schiedsstelle hat eine Schlichtungs- und Vermittlungsfunktion.
2. Die Schiedsstelle kann angerufen werden bei Vereinsstrafen, Ausschluss von Mitgliedern und Streit zwischen Abteilungen und Präsidium. Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und Präsidium oder einem sonstigen Organ haben sich die Mitglieder zuerst an die Abteilungsleitung zu wenden.
3. Die Schiedsstelle besteht aus:
 1. dem Vorsitzenden,
 2. seinem Vertreter,
 3. zwei Beisitzern.
4. Die Delegiertenversammlung wählt den Vorsitzenden und für den Fall seiner Verhinderung einen Stellvertreter für die Dauer von 3 Jahren. Wiederwahl ist zulässig.
5. Zum Vorsitzenden und seinem Vertreter kann nur gewählt werden, wer weder dem Präsidium, dem Beirat noch einem Abteilungsvorstand angehört. Er muss mindestens 30 Jahre alt und fünf Jahre Mitglied im Verein sein.
6. Die zwei Beisitzer werden aus dem Kreis der volljährigen Mitglieder von Fall zu Fall bestellt und zwar einer vom Präsidium, der andere von dem Betroffenen. Diese Beisitzer können auch Mitglieder aus den Organen oder Abteilungsvorständen sein. Kommt eine Bestellung innerhalb von zwei Wochen nicht zu Stande, bestellt der Vorsitzende oder sein Vertreter die fehlenden Beisitzer. Die Schiedsstelle kann die Hilfe der Geschäftsstelle in Anspruch nehmen.

§ 15

Protokollierung von Sitzungen und Beschlüssen

Über die Sitzungen und Beschlüsse der Delegiertenversammlung, des Präsidiums, des Beirates, der Ausschüsse, der Jugend- und Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll zu führen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und dem Präsidium innerhalb von 14 Tagen nach der Sitzung vorzulegen ist.

§ 16

Haftung des Vereins seinen Mitgliedern gegenüber

Für Schäden, gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied im Rahmen des Sportbetriebs oder durch Benutzung der Vereinseinrichtungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 17

Auflösung des Vereins

Bei der Auflösung des Vereins oder dem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Oberursel (Taunus), die es unmittelbar, gemeinnützig und ausschließlich zur Förderung des Sports in ihrem Stadtgebiet zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde von der Delegiertenversammlung der TSGO am 19.07.2021 beschlossen.